



Senat 2

## SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUS EIGENER WAHRNEHMUNG

*Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.*

*Im vorliegenden Fall führte der Senat 2 des Presserats auf eigene Initiative ein Verfahren durch (selbständiges Verfahren aus eigener Wahrnehmung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob ein Artikel oder ein journalistisches Verhalten den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberin der „Kronen Zeitung“ hat von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, Gebrauch gemacht.*

*Die Medieninhaberin der „Kronen Zeitung“ hat die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats bisher nicht anerkannt.*

## ENTSCHEIDUNG

Der Senat 2 hat durch seine Vorsitzende Mag.<sup>a</sup> Andrea Komar und seine Mitglieder Eva Gogala, Anita Kattinger, Dr. Andreas Koller, Arno Miller, Hans Rauscher und Mag.<sup>a</sup> Ina Weber in seiner Sitzung am 15.12.2020 nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung im selbständigen Verfahren aus eigener Wahrnehmung gegen die „Krone-Verlag GmbH & Co KG“, Muthgasse 2, 1190 Wien, als Medieninhaberin der „Kronen Zeitung“, vertreten durch Korn RAe OG, Argentinierstraße 20/1/3, 1040 Wien, wie folgt entschieden:

Der Artikel „**Berührende Worte für Terror-Opfer XXX**“, erschienen auf Seite 9 der „Kronen Zeitung“ vom 07.11.2020, **verstößt gegen die Punkte 5 (Persönlichkeitsschutz) und 6 (Intimsphäre) des Ehrenkodex für die österreichische Presse.**

# BEGRÜNDUNG

## I. Zum Sachverhalt

Im oben genannten Beitrag wird über eine Abschiedsnachricht der Familie eines Opfers des Terroranschlags in Wien vom 02.11.2020 berichtet. Zunächst werden die genauen Worte zitiert, mit denen die Familie Abschied genommen habe und es wird darauf hingewiesen, dass die Familie ein Foto an den Ort gelegt habe, wo das Opfer feig ermordet worden sei.

Die Überschrift des Beitrags und das angeführte Zitat enthalten den Vornamen des Opfers. Darüber hinaus wird im Beitrag auch noch angemerkt, dass durch den Terroranschlag vier Menschen sterben mussten und sich am Freitagnachmittag laut Behördenangaben noch fünf der Schuss- und Stichopfer in Wiener Krankenhäusern in Behandlung befunden hätten.

Neben dem Beitrag ist das Foto, das die Familie am Tatort abgelegt hat, veröffentlicht. Auf dem Foto ist das Opfer im Profil abgebildet, die Abschiedsnachricht ist auf den weißen Rand des Fotos geschrieben.

In einer Aussendung der Universität für angewandte Kunst Wien vom 06.11.2020 um 14:03 Uhr (OTS0143) heißt es, dass im Namen der Angehörigen der Verstorbenen darum gebeten werde, den Namen und Fotos der Verstorbenen – in welchem Medium, Webportal oder Social-Media-Kanal auch immer – nicht zu nennen und zu veröffentlichen. Darüber hinaus wird in der OTS auch noch angeführt, dass sich die österreichischen Medien in den vergangenen Tagen diesem Angehörigenwunsch entsprechend verhalten hätten und dieser Wunsch jedem Medium gegenüber mehrfach und auch individuell kommuniziert worden sei.

## II. Zur Stellungnahme der Medieninhaberin

Der Rechtsanwalt der Medieninhaberin betonte in seiner Stellungnahme, dass hier keine Persönlichkeitsverletzung vorliege. So sei die verstorbene Frau auf dem Bild gar nicht erkennbar, die bloße Nennung des Vornamens sei kein hinreichendes Identifizierungskriterium. Aus dem Text gehe lediglich der (häufige) Vorname und ihre berufliche Tätigkeit hervor.

Das Bild sei von den Angehörigen selbst in aller Öffentlichkeit abgelegt worden. Das könne man nur dahingehend verstehen, dass die Angehörigen mit der Veröffentlichung einverstanden seien. Die Situation hätte sogar so gedeutet werden können, dass es das vermeintliche Anliegen der Angehörigen gewesen sei, öffentlich Abschied zu nehmen.

Zudem sei der Begleittext zum Foto nichts anderes als die Wiedergabe der „Bildunterschrift“, mit der die Angehörigen das Bild versehen hätten. Zudem sei das Bild bewusst klein gehalten, um der bedrückenden Situation Rechnung zu tragen.

Davon, dass die Angehörigen keine Bildveröffentlichung oder Namensnennung wollten, habe man zum Zeitpunkt der Verbreitung nichts gewusst; ein entsprechender Wunsch sei nicht direkt an sie herangetragen worden. Nach Kenntniserlangung dieses Wunschs habe man dem Rechnung getragen,

seither seien weder Foto noch Name der jungen Frau veröffentlicht worden, und man werde das auch in Zukunft nicht tun.

In der mündlichen Verhandlung legte der Rechtsanwalt eine vom Chefredakteur des Mediums unterfertigte eidesstattliche Erklärung vor. In dieser führte der Chefredakteur noch einmal aus, dass zum Zeitpunkt der Drucklegung der betreffenden Ausgabe der Wunsch der Angehörigen niemandem in der Redaktion bekannt gewesen sei.

### **III. Zum Verhältnis zwischen Medienethik und Medienrecht**

Der Rechtsanwalt der Medieninhaberin führte in seiner Stellungnahme auch aus, dass die Ansicht des Presserats unzutreffend sei, journalistisches Handeln allein am Ehrenkodex ohne Rücksicht auf einschlägige Gesetze und die durch die Judikatur daraus abgeleiteten Wertvorstellungen zu beurteilen. Im Anschluss führt er verschiedene allgemeine Positionen der Judikatur u.a. zu § 78 UrhG (Bildnisschutz) und den §§ 6 ff MedienG (Persönlichkeitsschutz) an.

Der Senat kann dieser Auffassung nicht folgen. Die Entscheidungsgrundlage für die Senate des Presserats ist ausschließlich der Ehrenkodex für die österreichische Presse (vgl. Punkt 1.2 des Ehrenkodex). Der Presserat grenzt sich als Selbstkontrolleinrichtung der Branche bewusst von staatlichen Behörden und Gerichten ab. Er befasst sich nicht mit rechtlichen, sondern mit medienethischen Fragen. Dabei gilt es zu betonen, dass die Medienethik oftmals weiter reicht als das Medienrecht. Die Mitglieder der Senate sind Journalistinnen und Journalisten, die nach bestem Wissen und Gewissen die berufsethischen Bestimmungen des Ehrenkodex anwenden. Es mag zwar durchaus sein, dass es insbesondere im Bereich des Persönlichkeitsschutzes zu inhaltlichen Überschneidungen zwischen Medienethik und Medienrecht kommt. Zudem können manche Meinungen aus der Rechtsprechung auch einen gewissen Orientierungspunkt für die Entscheidung von ethischen Fragen bieten. Die unabhängigen und weisungsfreien Senate des Presserats sind jedoch bei ihrer Entscheidungsfindung weder an die Gesetze zum Persönlichkeitsschutz noch an die Judikatur der Gerichte gebunden. Vor diesem Hintergrund geht der Senat auf die allgemeinen Ausführungen des Rechtsanwalts der Medieninhaberin zur österreichischen Rechtslage in diesem Bereich nicht weiter ein.

### **IV. Zur medienethischen Beurteilung**

Zunächst hält der Senat fest, dass Berichte über Terrorattentate für die Öffentlichkeit von außergewöhnlichem Interesse sind. Es ist die Aufgabe der Medien, die Allgemeinheit über die Ereignisse ausführlich in Wort und Bild zu informieren. Das öffentliche Interesse an der Terrorberichterstattung ist entsprechend groß (Punkt 10 des Ehrenkodex; siehe auch z.B. die Fälle 2015/053, 2017/267 und 2019/212)

Aus dem öffentlichen Interesse an der Terrorberichterstattung ergibt sich jedoch nicht, dass der Persönlichkeitsschutz der Opfer und ihrer Angehörigen missachtet werden darf. In dem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Persönlichkeitssphäre eines Menschen über dessen Tod hinaus und somit auch postmortal zu wahren ist (siehe z.B. die Entscheidungen 2014/149, 2017/68, 2018/269, 2019/S006-I und zuletzt 2020/S006-II). Die verstorbenen Opfer eines Terroranschlags haben daher prinzipiell weiterhin Anspruch auf Persönlichkeitsschutz.

Auf dem veröffentlichten Foto ist das Opfer im Profil abgebildet. Dabei ist nicht nur die Silhouette der Betroffenen zu erkennen, sondern in Ansätzen auch ihre Gesichtspartie sowie ihr Oberkörper und ihre Arme. Auch wenn das Bild verhältnismäßig klein abgedruckt wurde und das Gesicht nicht besonders gut sichtbar ist, reicht diese Darstellung nach Meinung des Senats aus, dass ihre Angehörigen und ihr Bekanntenkreis sie identifizieren können. Darüber hinaus wurden auch der Vorname, der Beruf, die Nationalität der Ermordeten sowie die persönlichen Abschiedsworte von zwei nahen Angehörigen und deren Verwandtschaftsgrad publiziert. Diese Begleitumstände erhöhen die Identifizierbarkeit (siehe hierzu bereits die Entscheidung 2020/025).

Als Verbrechenopfer ist die Verstorbene nach Punkt 5.4 des Ehrenkodex besonders geschützt. Die Senate des Presserats haben bereits mehrfach festgestellt, dass selbst die Veröffentlichung von neutralen Porträtfotos von Mordopfern in den Persönlichkeitsschutz eingreift, sofern das Opfer – wie hier – keine allgemein bekannte Person war (siehe z.B. die Fälle 2016/235, 2018/079 und 2019/086).

Zudem betont der Senat, dass die Medien in der Terrorberichterstattung auch Rücksicht auf die Trauerarbeit und das Pietätsgefühl der Angehörigen nehmen müssen. Nach der Entscheidungspraxis der Senate ist die Veröffentlichung unverpixelter Fotos von Mordopfern dazu geeignet, die Trauerarbeit der Hinterbliebenen massiv zu beeinträchtigen und kann somit auch deren Persönlichkeitssphäre verletzen (siehe zuletzt z.B. die Entscheidungen 2020/S001-I und 2020/S004-I).

Das Foto und die Abschiedsnachricht wurden zwar von den Hinterbliebenen am Tatort abgelegt und waren somit grundsätzlich für jedermann zugänglich. Das bedeutet jedoch nicht automatisch, dass das Foto ohne Einwilligung der Hinterbliebenen für die Medienberichterstattung verwendet und dadurch einer weit größeren Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden darf (vgl. in dem Zusammenhang die Entscheidung 2019/291, wonach unverpixelte Fotos von Mordopfern, die an einer in einer Kirche errichteten Gedenkmauer angebracht wurden, nicht abfotografiert und medial verbreitet werden dürfen). Der Tatort diente zu diesem Zeitpunkt trauernden Personen als ein Ort des Gedenkens und der Verarbeitung ihrer Trauer; durch Kerzenlichter, Blumensträuße und persönliche Briefe sollte auf respektvolle Weise von den Opfern Abschied genommen werden. Die Intimität des Ortes hätte auch dem Medium bewusst sein müssen, gerade im Zusammenhang mit einer Botschaft von den nächsten Angehörigen, die sich noch dazu unmittelbar an die Verstorbene richtete. Die persönliche Nachricht der Angehörigen sollte ihre Trauer wegen des Verlusts ihres geliebten Menschen zum Ausdruck bringen. Wäre es ihnen darum gegangen, ihre Botschaft in den Medien zu verbreiten, hätten sie sich an diese gewandt.

Auch im Falle eines Terroranschlags zählt die Trauer über den Verlust eines geliebten Menschen zum privaten Bereich. Die brutale Ermordung und die Berichterstattung darüber sind für die Angehörigen ohnehin schon eine große Belastung (siehe Entscheidung 2016/174A). Vor diesem Hintergrund hätte das Medium auf die Anonymitätsinteressen des Opfers und seiner Angehörigen entsprechend Rücksicht nehmen und zumindest bei den Hinterbliebenen nachfragen müssen, ob sie mit der Veröffentlichung in der Zeitung einverstanden wären.

Außerdem ist es dem Medium auch anzulasten, dass die OTS der Angehörigen, in der ausdrücklich der Wunsch geäußert wurde, weder den Namen noch Fotos der Verstorbenen zu veröffentlichen, von der Redaktion nicht wahrgenommen wurde.

Nach Ansicht des Senats verstößt die vorliegende Veröffentlichung gegen die Punkt 5 (Persönlichkeitsschutz) und 6 (Intimsphäre) des Ehrenkodex.

Der Senat stellt den **Verstoß gegen den Ehrenkodex** gemäß § 20 Abs. 2 lit. a der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Presserates fest und fordert die „**Krone-Verlag GmbH & Co KG**“ gemäß § 20 Abs. 4 VerfO auf, die Entscheidung freiwillig zu veröffentlichen oder bekanntzugeben.

Österreichischer Presserat  
Beschwerdesenat 2  
Vorsitzende Mag.<sup>a</sup> Andrea Komar  
15.12.2020